

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

(vom 4. Januar 1980)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 19. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3, 3. Satz: Fälle von Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand, Viruspest und Vesikulärkrankheit der Schweine, Geflügelcholera, Geflügelpest, Pseudopest und Myxomatose sind ausserdem dem Veterinäramt sofort telefonisch anzuzeigen.

§ 10 Ziffer 5: 5. die Einreichung der Pläne und Beschriebe für Neu- und Umbauten von Anlagen für die Nutztierhaltung in Grossbeständen sowie von Schlacht- und Tierkörperbeseitigungsanlagen an das Veterinäramt;

§ 14. Die Verkehrsscheine werden in Heften von 50 Stück der Formulare A und A1, von 20 Stück der Formulare B sowie von 10 Stück der Formulare A2, C und D abgegeben. Die Vieh- und Bieneninspektoren beziehen die Verkehrsscheinhefte beim Veterinäramt gegen folgende Staatsgebühr:

Formular A	für ein Tier der Rindergattung im Alter über 6 Monate, sofern kein Formular A2 ausgestellt werden kann	Fr. 100.—
Formular A1	für ein Kalb bis zu 6 Monaten	Fr. 100.—
Formular A2	für eine unbegrenzte Anzahl Tiere der Rindergattung, die zur Schlachtung bestimmt sind, wenn sie aus dem gleichen Bestand stammen und gemeinsam direkt in die gleiche Schlachthanlage und zum gleichen Empfänger verbracht werden	Fr. 60.—

Formular B	für Tiere der Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung	Fr. 20.—
Formular C	für blossе Ortsveränderung	Fr. 10.—
Formular D	für ein Bienenvolk, ein Begattungsvölkchen, einen Schwarm oder eine Königin	Fr. 5.—

Die verbrauchten Hefte mit den Verkehrsscheindoppeln der Formulare A 2 und B sind sofort dem Kantonalen Veterinäramt zur Abrechnung einzusenden, wobei der beim A 2-Heft geleistete Vorschuss von Fr. 40.— in Abzug zu bringen ist. Für jedes zusätzliche auf dem A 2- bzw. B-Verkehrsschein aufgeführte Tier wird dem Viehinspektor Fr. 2.— bzw. Fr. 0.20 verrechnet.

§ 15. Bei der Ausstellung von Verkehrsscheinen erheben die Vieh- und Bieneninspektoren folgende Taxen:

Formular A:	für einen Schein	Fr. 5.—
Formular A 1:	für einen Schein	Fr. 4.—
Formular A 2:	Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 5.—
	für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein	Fr. 3.—
Formular B:	Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 2.—
	für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein	Fr. 0.60
Formular C:	Grundtaxe je nach Tiergattung für das erste Tier die Ansätze für Formular A, A 1 oder B und je für jedes weitere Tier	Fr. 0.50
	bis höchstens Fr. 7.—	
Formular D:	Grundtaxe für das erste und für jedes weitere Bienenvolk, Begattungsvölkchen, weiteren Schwarm und weitere Königin auf dem gleichen Schein	Fr. 1.50
	bis höchstens Fr. 7.—.	Fr. 0.40

§ 22. Für Bestände, deren Milch nicht periodisch von den Qualitätsuntersuchungen des Kantonalen chemischen Labora-

toriums erfasst werden, ordnet das Veterinäramt unter Berücksichtigung der Seuchenlage die Erhebung von Kannenmilchproben durch Beauftragte der örtlichen Gesundheitsbehörde an. In verseuchten oder verdächtigen Beständen sind auf Anordnung des Veterinäramtes Blut-, Milch- und Nachgeburtsproben durch die Kontrolltierärzte zu entnehmen.

§ 23. Rinder und Kühe, welche durch die Geburtswege Brucellen ausscheiden, sind wenn möglich in den Schlachthöfen Winterthur oder Zürich oder in anderen geeigneten Schlachthanlagen unverzüglich zu schlachten. Der Kontrolltierarzt, bzw. der von diesem rechtzeitig zu benachrichtigende verantwortliche Schlachthoftierarzt, orientiert das Schlachtpersonal über die Ansteckungsgefahr für den Menschen und die zu treffenden Vorbeugungsmassnahmen. Die gleichen Massnahmen sind einzuhalten, wenn die Schlachtung von Rickettsien ausscheidenden Tieren angeordnet wird.

§ 24. Die Übernahme der zur Schlachtung bestimmten Tiere, welche mit Tuberkulose, Brucellose oder anderen Seuchen infiziert sind, kann von der Volkswirtschaftsdirektion geeigneten Organisationen übertragen werden.

II. Die Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung tritt nach der Genehmigung des Bundesrates am 1. April 1980 in Kraft.

Zürich, den 4. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

K ü n z i

Der Staatsschreiber i. V.:

H i r s c h i

Vom Bundesrat genehmigt am 4. März 1980.